

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. März 1994

692. Kommunale Richt- und Nutzungsplanung Bülach (Änderung)

Für die Stadt Bülach gelten eine mit RRB Nr. 4997/1983 genehmigte Richtplanung und eine mit RRB Nr. 3290/1986 genehmigte Nutzungsplanung. Der Gemeinderat (Legislative) der Stadt Bülach beschloss am 10. Mai 1993 die Anpassung des Zonenplans an die neuen Gemeindegrenzen zu Hochfelden sowie am 29. November 1993 eine Teilrevision der Richt- und Nutzungsplanung. Gegen diese Beschlüsse wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

Die Teilrevision umfasst im wesentlichen die Anpassung der Erschliessungselemente an die veränderten Verhältnisse sowie kleine Zonenanpassungen mit den dazugehörigen Waldabstandslinien. Sie stellt keine Revision im Sinne von Art. III Abs. 3 der Änderung des PBG vom 1. September 1991 dar. Die Stadt Bülach beabsichtigt, die Anpassung an das geänderte PBG erst nach Vorliegen der übergeordneten Richtplannungen durchzuführen.

Die Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Teilrevision und die bevorstehende Gesamtrevision wurden die Änderungen des Verkehrsplans in die alten Grundpläne übernommen, ohne die inzwischen geänderten übergeordneten Festlegungen anzupassen. Weil diese Planungenauigkeiten nicht Gegenstand des kommunalen Festsetzungsbeschlusses bilden, sondern lediglich die korrekte Wiedergabe der übergeordneten Richtpläne betrifft, können sie formlos bereinigt werden.

Im Bereich der neugeschaffenen Zone für öffentliche Bauten Brengspel weisen die Waldabstandslinien durchwegs einen Abstand von 7 m und weniger zum Waldareal auf. Im Hinblick auf die Form des Grundstückes und die vorgesehene Nutzung als offene Kompostieranlage sind diese knappen Waldabstände vertretbar. Sollte das Grundstück einer anderen Nutzung mit Gebäuden mit Arbeitsplätzen zugeführt werden, müssten die Waldabstände gemäss ständiger Praxis der Volkswirtschaftsdirektion auf 10 m erhöht werden.

Im übrigen sind die Vorlagen recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat der Stadt Bülach am 10. Mai und 29. November 1993 festgesetzten Änderungen der Richt- und Nutzungsplanung werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Bülach, 8180 Bülach (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Revisionspläne), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. März 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller